

# Austritt

## Ablauf bei Austritt

- Der Arbeitgeber meldet der PKSO den Austritt umgehend nach Bekanntwerden der Kündigung.  
Die PKSO stellt dem Austretenden das Austrittsformular zu.
- Die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erfolgt:
  - An die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder
  - An eine Freizügigkeitseinrichtung (z.B. Bankstiftung, bei der ein Sperrkonto eröffnet wird, oder an eine Versicherung zum Abschluss einer Freizügigkeitspolice) oder
  - Als Barauszahlung, falls die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die PKSO sendet die Austrittsabrechnung an den Austretenden und eine Kopie an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder die Freizügigkeitseinrichtung.

## Wann kommt es zu einem Austritt bei der PKSO?

- Die Versicherungspflicht bei der PKSO endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.
- Wenn der BVG-Grenzbetrag nicht mehr erreicht wird und die Versicherten die Risikoversicherung nicht freiwillig (während maximal einem Jahr möglich) weiterführen.

## Erhalte ich beim Austritt aus der PKSO die volle Freizügigkeitsleistung?

Die PKSO ist verpflichtet, die Höhe Ihrer Austrittsleistung nach folgenden Methoden zu berechnen:

- Aufgrund des PKSO Vorsorgereglementes
- Nach den Mindestleistungen des Freizügigkeitsgesetzes
- Berechnung des Altersguthabens nach BVG

Sie haben Anspruch auf die höchste der drei Austrittsberechnungen. Die volle Freizügigkeit ist seit dem 01.01.1995 (Inkraftsetzung des Freizügigkeitsgesetzes) gewährleistet.

## Welche Möglichkeiten habe ich, um den Vorsorgeschutz zu erhalten?

Falls Sie nicht sofort in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, muss der Vorsorgeschutz in Form eines Freizügigkeitskontos (auch Sperrkonto genannt) oder einer Freizügigkeitspolice erhalten bleiben. Freizügigkeitseinrichtungen betreiben sowohl Banken als auch Versicherungen. Bei einer dieser Einrichtungen müssen Sie die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder den Abschluss einer Freizügigkeitspolice beantragen.

### **Was geschieht, wenn die PKSO von mir keine Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhält?**

Falls wir von Ihnen keine Überweisungsangaben erhalten, wird Ihre Freizügigkeitsleistung, sechs Monate nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG weitergeleitet.

### **Kann ich mich bei der PKSO freiwillig versichern?**

Bei der PKSO können Sie nur über einen uns angeschlossenen Arbeitgeber versichert werden. Eine freiwillige Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung bei der PKSO ist nicht möglich. Ihre Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis. Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während 31 Tagen (Nachdeckungsfrist), haben Sie, ohne Beitragspflicht, noch Deckung für die Risikoleistungen.

Wünschen Sie die freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47 BVG müssen Sie sich innerhalb der Nachdeckungsfrist bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG Zweigstelle Deutschschweiz, Zürich, Telefon 041 799 75 75, [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch), anmelden.

### **Welche Bedingungen muss ich erfüllen, damit eine Barauszahlung möglich ist?**

Die Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie nehmen eine selbständige Tätigkeit auf und gründen eine Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (Bestätigung der Ausgleichskasse und sofern eingetragen, Auszug Handelsregister)
- Sie verlassen definitiv die Schweiz (Abmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde)  
Bei Abreise in einen EU oder EFTA-Staat sind die Bestimmungen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zu beachten
- Ihre Austrittsleistung beträgt weniger als Ihr Jahresbeitrag.

Verheiratete Versicherte, deren Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.00 beträgt, müssen die Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners amtlich beglaubigen. Beglaubigungen stellt in der Regel die Wohnsitzgemeinde aus. Ebenfalls möglich ist das persönliche Erscheinen bei der Pensionskasse Kanton Solothurn mit den entsprechenden amtlichen Dokumenten.

Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, infolge definitivem Verlassen der Schweiz, erfolgt unter Abzug der Quellensteuer gemäss Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen.

Bei der PKSO können Sie sich ab Alter 58 vorzeitig pensionieren lassen. Die Austrittsleistung wird übertragen, wenn Sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.